

Künstliche Intelligenz und künstlerische Darbietung

Aktuelle KI-Systeme können künstlerische Darbietungen verändern oder neue Illusionen schaffen, die nie real stattfanden, was tiefgreifende Veränderungen für Künstlerinnen und Künstler bedeutet. Viele fragen sich, ob ihr Beruf angesichts des technischen Fortschritts bestehen bleibt. Wir fragen bei unseren beiden Rechts-Experten nach.

ERNST WALTER BREM,

PD Dr. iur., Rechtsanwalt in Richterswil.

ERNST JOHANNES BREM,

MLaw, Rechtsanwalt in Richterswil, Vorsitzender der Fachgruppe Ausübende Audiovision sowie Vorstandsmitglied von SWISSPERFORM.

Zürich, November, 2024

1. Was versteht ihr unter künstlicher Intelligenz?

Künstliche Intelligenz (KI) ist ein Bereich der Informatik, der sich mit der Automatisierung intelligenten Verhaltens und maschinellem Lernen befasst. Die neue EU-Richtlinie definiert KI-Systeme als maschinengestützte Systeme, die autonom arbeiten, anpassungsfähig sind und anhand von Eingaben Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen generieren, die reale oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können. Diese Definition vermeidet den Begriff «Intelligenz» und bezieht sich nicht auf menschliches Handeln, sondern beschreibt die Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten von KI.

KI spielt heute im Arbeitsalltag bereits eine prägende Rolle – sei es für Übersetzungen, Textverbesserungen, Suchanfragen oder Sprachsteuerungen. Gewisse KI-Systeme haben dabei einen sehr breiten Anwendungsbereich und schöpfen aus gigantischen Datenmengen, andere werden für eine spezifische Aufgabe mit Daten trainiert.

2. Wie wird KI in meinem Berufsbereich eingesetzt?

KI kann in Musik- und Film/Video-Produktion auf verschiedene Weise eingesetzt werden. Beispielsweise zur Bearbeitung und Veränderung von Darbietungen in der Postproduktion. Sie ermöglicht neue Effekte in audiovisuellen und musikalischen Produktionen und senkt die Kosten gängiger Bearbeitungstechniken. Diese Entwicklung ist an Smartphone-Apps erkennbar, die einfache Video-Bearbeitungsfunktionen wie Schnitt, Musiksynchronisation und Hintergrundanimation bieten, wofür früher professionelle und kostspielige Software benötigt wurde.

KI kann auch zur Imitation oder Simulation von Darbietungen genutzt werden. Animationsfilme und Animationstechniken wie Motion Capture und Performance Capture haben sich über Jahrzehnte entwickelt. Letztere erfassen Bewegungen darstellenden Künstler/innen, um sie auf eine animierte Figur zu übertragen. Bewegungen, die früher manuell animiert werden mussten, können nun durch KI anhand erfasster Bewegungsabläufe neu generiert werden. Zudem können KI-Anwendungen Stimmen klonen, um Texte in verschiedenen Sprachen wiederzugeben, sowie lebensechte, animierte Gesichter erzeugen, die Texte aus Audiodateien oder Eingabetext wiedergeben. KI ist mittlerweile auch in der Lage, aus Textvorgaben komplette Musikstücke oder Videos zu erstellen.



Ebenso können KI-Anwendungen das Alter von Schauspieler/innen digital verändern, ohne dass hierzu eine aufwändige Maske mehr notwendig ist. Der Ersatz einer verstorbenen Person durch einen ihr nachgebildeter Avatar ist mit KI in Zukunft auch nicht mehr aufwändigen und teuren Produktionen vorbehalten.

3. *Wie bin ich als ausübende(r) Künstler/in von künstlicher Intelligenz betroffen?*

KI-Systeme können künstlerische Darbietungen in gewissen Bereichen konkurrenzieren oder ersetzen. Beispielsweise durch KI-generierte Avatare für Schulungen und Werbung oder durch virtuelle Synchronsprecher/innen, die Mundbewegungen für verschiedene Sprachen anpassen. Bei Filmproduktionen kann KI die Anzahl der erforderlichen Darsteller/innen in Massenszenen reduzieren und Umgebungen sowie Lichtverhältnisse unabhängig von Wetter und Jahreszeit anpassen, was Drehtage spart.

Mittels KI können auch Details in der Performance nach Wünschen der Regie nachträglich geändert werden, ohne dass ein neues Shooting notwendig wird. Darsteller/innen können verjüngt oder gealtert, Fehler korrigiert und nicht gesprochene Worte eingefügt werden. Sie kann sogar neue Darbietungen simulieren, wie eine Stimme in einem nie gesungenen Lied oder Fortsetzungen von Filmen verstorbener Künstler/innen.

Diese Technologie kann das öffentliche Bild der künstlerischen Tätigkeit beeinflussen und birgt das Risiko, ihren Ruf durch untergeschobene Darbietungen oder Aussagen zu gefährden.

4. *Ich bin Liveperformer/in und trete nur auf der Bühne oder im Konzertsaal auf. Bin ich da ebenfalls von KI betroffen?*

Angesichts der rasanten Entwicklung von KI sehen manche eine glänzende Zukunft für Live-Performances. Auch auf Bühnen werden bereits KI-Anwendungen wie virtuelle Bühnenbilder und Lichtillusionen eingesetzt. Zudem stellt sich die Frage, ob ein aufgeführtes Werk nicht bereits ein KI-Produkt ist. Bühnenaufführungen nutzen oft Aufzeichnungen für Werbung, Übertragungen oder betriebliche Zwecke – diese können als Material für KI-Bearbeitungen dienen, wodurch Darbietungen für andere Zwecke genutzt und der künstlerische Ruf ausgebeutet werden könnten, auch durch die Analyse von Fotos.

5. *Welche Rechte stehen mir als ausübenden(r) Künstler/in gegen die Verwertung meiner Darbietung durch Künstlicher Intelligenz zu?*

Das schweizerische Urheberrechtsgesetz gewährt ausübenden Künstler/innen gemäss Art. 33 URG verschiedene Rechte. Ausübende Künstler/innen sind Personen, die durch körperliche Aktion Kunstwerke für ein Publikum erlebbar – live oder per Aufnahme – machen, wie Schauspieler/innen, Tänzer/innen und Musiker/innen.

Ausübende Künstler/innen haben das Aufnahme- und Vervielfältigungsrecht und können Aufnahmen für KI-Bearbeitungen untersagen. Selbst bei Zustimmung zur Aufnahme dürfen sie – gestützt auf das Vervielfältigungsrecht – die Speicherung in KI-Systemen verweigern. Ist die Darbietung der ausübenden Person im KI bearbeiteten Produkt noch erkennbar, kann sie an diesem Produkt weiterhin ihre Rechte geltend machen, z.B. die Sende- und Weitersenderechte und die Onlinerechte.



Nur menschliche Schöpfungen sind urheberrechtlich geschützt, weshalb reine KI-Kreationen keinen Schutz geniessen. Fügen Künstler/innen jedoch eigene kreative Elemente hinzu, z.B. eine Kadenz oder eine Improvisation, sind sie als Urheber/innen und Interpret/innen geschützt.

6. Welche weiteren Rechte stehen mir gegen eine in meine Interessensphäre eingreifende KI-Verwendung zu?

Bei der Aufzeichnung einer künstlerischen Darbietung werden regelmässig personenbezogene Daten wie Bild, Stimme und andere Identifikationsmerkmale erfasst, die durch das Persönlichkeitsrecht und Datenschutzgesetz geschützt sind. Diese Daten dürfen nur mit Einwilligung und Information über den Verwendungszweck verwendet bzw. bearbeitet werden. KI-Bearbeitungen erfordern die explizite Zustimmung der Aufgenommenen; eine generelle Übertragung von Aufnahme- und Vervielfältigungsrechten deckt nur Bearbeitungen ab, die bei Vertragsabschluss absehbar waren. Ist z.B. eine Schauspielerin für einen bestimmten Film engagiert und überträgt im entsprechenden Engagements-Vertrag die Exklusivrechte an ihrer Darbietung an den Produzenten, so muss sie zwar übliche und nicht rufschädigende Bearbeitungen im Rahmen der Postproduktion des Films akzeptieren, selbst wenn sie mit KI-Anwendungen vorgenommen werden, nicht aber die KI-Bearbeitung der Aufnahmen für einen anderen Zweck oder einen weiteren Film, bzw. eine Fortsetzung des Films.

Ausnahmen vom persönlichkeitsrechtlichen Datenschutz bestehen, etwa wenn Personendaten öffentlich sind oder nach dem Tod der betroffenen Person. Dann können Erben nur noch auf allgemeines Persönlichkeitsrecht zurückgreifen, nicht aber auf spezifische Datenschutzbestimmungen. In der Schweiz ist der Persönlichkeitsschutz weniger stark ausgeprägt als in Ländern wie Deutschland und den USA.

Zusätzlich kann das Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) greifen, etwa bei herabsetzenden KI-Bearbeitungen, die den künstlerischen Ruf und damit wirtschaftliche Interessen schädigen.

7. Gibt es weitere staatliche Regeln, welche mich gegen eine schädigende Verwendung von KI schützen?

Weltweit gibt es Bestrebungen, den Einsatz von KI gesetzlich zu regeln. Die EU hat dazu eine Richtlinie erlassen, und der Europarat empfiehlt eine Konvention. Der Bundesrat gab einen Bericht über mögliche Regulierungsansätze in Auftrag, der bis Ende Jahr vorliegen soll. Im Fokus steht der Schutz von Persönlichkeitsrechten und die öffentliche Meinungsbildung gegen missbräuchlichen KI-Einsatz.

Für Künstler/innen sind insbesondere Transparenzvorschriften relevant: Der Einsatz von KI soll künftig so offengelegt werden, dass das Publikum erkennt, ob es eine reale Person oder eine KI-Fiktion vor sich hat.

8. Gegen welche Eingriffe in meine Interessen stehen mir zurzeit in der Schweiz keine Rechtsbehelfe zu?

Schweizer Recht schützt ausübende Künstler/innen nicht vor einem Beschäftigungsverlust durch KI, z.B. bei KI-gestützter Filmsynchronisation oder Simulationen von Darbietungen. Das schweizerische Recht erlaubt demnach die Konkurrenzierung echter Darbietungen durch die KI-Produkte.

Das geltende Recht schützt auch kaum gegen eine leichtfertige Veräusserung von Rechten in Verträgen. Verträge können nur in extremen Fällen wegen übermässiger Bindung (Art. 27 ZGB) angefochten werden. Art. 6 Abs. 7 des Datenschutzgesetzes verlangt, dass die betroffene Person vor Einwilligung in die Datenverarbeitung angemessen über deren Folgen informiert wird.



9. *Wie sichere ich meine KI-bezogenen Interessen am besten in Verträgen ab?*

Schweizerische und internationale Verbände der ausübenden Künstlerinnen und Künstler bieten eine umfangreiche Beratung in diesem Gebiet an. Es kann z.B. auf die folgenden Webseiten verwiesen werden:

KI-Textbausteine und Merkblatt der Interpretinnen und Interpreten:

https://www.interpreten.ch/wp-content/uploads/2024/08/KI-Textbausteine-Interpretengenossenschaft_V1_de.pdf

AI-Manifest des VPS (Vereinigung professioneller Sprecherinnen und Sprecher) :

https://www.vps-asp.ch/uploads/media_items/ai-manifest.original.pdf

FIA Guide AI (International Federation of Actors) :

https://fia-actors.com/fileadmin/user_upload/News/Documents/2023/November/FIA_Guide_AI_EN.pdf

Wesentlich für die vertragliche Regelung einer Darbietung ist, dass der Verwendungszweck eindeutig definiert und der Vertragsgegenstand darauf beschränkt ist.

Dies kann durch Bezug auf ein bestimmtes Werk, wie ein beigefügtes Drehbuch oder Musikstück, erfolgen. Der Vertrag sollte regelmässig auf Formulierungen überprüft werden, die Rechte an Persönlichkeitsmerkmalen wie Stimme oder Bild einräumen. Falls Bildrechte für Werbung vergeben werden, muss klar sein, dass diese nur für die Nutzung in der vereinbarten Werbung genutzt werden dürfen.